

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

29.

49.) Verordnung der Ober-Amts-Regierung zu Budissin,

die reciprocirliche Anwendung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Gerichtsstandes in Criminalsachen in den Kreislanden und der Oberlausiz betreffend;

vom 7^{ten} October 1829.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Nachdem darüber, ob die aus Unser Landesregierung unter dem 7^{ten} Februar 1820, in der Oberlausiz aber aus Unser Ober-Amts-Regierung unter dem 20^{ten} März 1822, ergangenen, den Gerichtsstand in Criminalsachen betreffenden Verordnungen, in den Kreislanden und in der Oberlausiz gegenseitig in allen Punkten zur Anwendung zu bringen seien, Zweifel entstanden sind, Wir aber die Beobachtung thätlichster Gleichförmigkeit in den diesfälligen Grundsätzen in beiden Landesheilen für angemessen erachten; so verordnen Wir hierdurch, daß künftighin nicht blos der über den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens ausgesprochene Grundsatz, sondern die gesammten, in §. 1 bis 9 der gedachten Verordnung vom 7^{ten} Februar 1820, sowohl in deren Erläuterung vom 20^{ten} September 1828 für die alten Erblande, und in der Verordnung vom 20^{ten} März 1822, sub I. und in deren Erläuterung vom 31^{ten} August 1829 für die Oberlausiz, ertheilten Vorschriften, sowohl zwischen mehreren Gerichtsstellen der alten Erblande, oder der Oberlausiz unter sich, als auch im wechselseitigen Verhältnisse alterbländischer und oberlausizischer Gerichtsstellen gegen einander zur